

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. 23/1993, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2/2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 28. Februar 2018 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 24.02.2016 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 03/2016 vom 04.03.2016), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.03.2017 (Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“ des Jahrgangs vom Ausgabetag Samstag, 01.04.2017, S.5) beschlossen.

§ 1 Satzungsänderung

In § 12 Abs. 4 Entschädigung wird folgender Absatz gestrichen:

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 21,- €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 16. März 2018

gez. Gerd Grüner
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“, Nr. 5 unter dem Ausgabedatum 06.04.2018 öffentlich bekannt gegeben. Die Satzung tritt mit dem 07.04.2018 in Kraft.